



Disziplinarreglement

Reg. Nr. 1.3.1

Ausgabe 2018

Gestützt auf Art. 16 und 36 der Statuten und gestützt auf den Beschluss der Delegiertenversammlung vom 3. März 2018 erlässt der Schützenrat folgendes Disziplinarreglement:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Zuständigkeiten und Allgemeines

Art. 1 Sachliche Zuständigkeit

Den nachstehenden Bestimmungen unterstehen alle Organe und Mitglieder des Bündner Schiesssportverbandes (BSV), die sich an dessen Schiessanlässen beteiligen.

Ebenfalls unterstehen ihnen Organisationen, Organisatoren und Schiessende anderer Anlässe, sofern sie im Besitze einer Lizenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) sind und nicht einer anderen Disziplinargewalt unterstehen.

Wer ohne Lizenz schießt, untersteht ihnen, soweit eine Versicherung durch die Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS) besteht.

Art. 2 Örtliche Zuständigkeit

Die Disziplinarkommission beurteilt begangene Verfehlungen innerhalb des Kantons Graubünden, soweit nicht ein Disziplinarverfahren des SSV gestützt auf das Disziplinar- und Rekursreglement SSV durchgeführt wird.

Soll eine beabsichtigte Sperre aufgrund einer begangenen Verfehlung innerhalb des Kantons Graubünden gesamtschweizerisch gelten, überweist die Disziplinarkommission des BSV das Verfahren der Disziplinarkommission des SSV zur Beurteilung.

Art. 3 Tatbestand

Wer gegen Reglemente und Schiessbestimmungen verstösst, Vorschriften des SSV und BSV, Vorschriften deren Mitglieder oder ihnen angeschlossener Vereine verletzt, allgemein Schiessregeln zuwiderhandelt, die guten Sitten des Wettkampfes missachtet, einen Schiessanlass in anderer Weise stört oder als Funktionär eine ihm obliegende Amtshandlung nicht vornimmt, obschon er dazu verpflichtet wäre, wird disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen.

Strafbar ist sowohl vorsätzliche als auch fahrlässige Begehung, wie auch der Versuch, die Anstiftung und Gehilfenschaft.

Organisation, Sanktionen und Verfahrensvorschriften

Art. 4 Zusammensetzung der Kommission

Die Disziplinarkommission besteht aus dem Präsidenten des BSV (Vorsitzender), dem Vizepräsidenten des BSV sowie drei weiteren Mitgliedern. Diese werden je nach Fall (Fachkompetenz, Ausstandsgründe etc.) durch den Kantonalvorstand BSV aus den Abteilungen des Kantonalvorstandes gewählt.

Art. 5 Sanktionen, Massnahmen und Verfahren

Für Disziplinarstrafen und Massnahmen sowie für sämtliche Verfahrensvorschriften im Rahmen der Voruntersuchung, Beweiserhebung und Verhandlung vor der Kommission wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Disziplinar- und Rekursreglements SSV verwiesen.

Ebenfalls angewendet werden die verschiedenen Bestimmungen des 7. Kapitels des Disziplinar- und Rekursreglements SSV für die formellen Belange des Disziplinarverfahrens (Protokollführung, Fristen, Verjährung, Akteneinsicht etc.).

Art. 6 Verfahrenskosten

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus einer Spruchgebühr und Spesen, werden dem Verurteilten auferlegt. Die Maximalhöhe der Spruchgebühr beträgt CHF 1'000.--.

Wird das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen, bleibt er kostenfrei, es sei denn, er hat durch sein Verhalten die Untersuchung veranlasst oder erschwert. In diesem Fall können ihm die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Die Kosten einer allfälligen rechtlichen Verbeiständung gehen in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers.

Rechtsmittel

Art. 7 Rekurs

Entscheide der Disziplinarkommission des BSV können innert 20 Tagen an den Schützenrat des BSV weitergezogen werden. Der Schützenrat wird in diesem Fall durch den Präsidenten des BSV geleitet. Der Rekurs ist beim Vorsitzenden der Disziplinarkommission einzureichen und hat einen Antrag mit einer Begründung zu enthalten.

Zum Rekurs sind der Beschuldigte, der Vorstand BSV, der durch die Verfehlung unmittelbar Benachteiligte und der Anzeiger berechtigt.

Art. 8 Beschwerde

Gegen verfahrenleitende Entscheide des Vorsitzenden und gegen vorsorgliche Massnahmen zum Nachteil des Beschuldigten kann beim Kantonalvorstand BSV Beschwerde erhoben werden.

Art. 9 Aufschiebende Wirkung

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende kann ihm diese allerdings entziehen, wenn er als aussichtslos erscheint.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn nicht eine solche angeordnet wird.

Schlussbestimmungen

Art. 10 Verweis auf das Disziplinar- und Rekursreglement SSV

Auf alle Fragen, für die dieses Reglement keine Antwort findet, gilt das Disziplinar- und Rekursreglement SSV sinngemäss.

Art. 11 Aufhebung des bisherigen Disziplinarreglements-und In-Kraft-Treten

Das vorliegende Disziplinarreglement ersetzt das Disziplinarreglement vom 7. März 2009 und wurde vom Schützenrat anlässlich der Sitzung vom 3. März 2018, unter dem Vorbehalt der Delegationskompetenz durch die Delegiertenversammlung vom 3. März 2018 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Der Präsident: Carl Frischknecht

Der Vizepräsident: Hubert Tomaschett